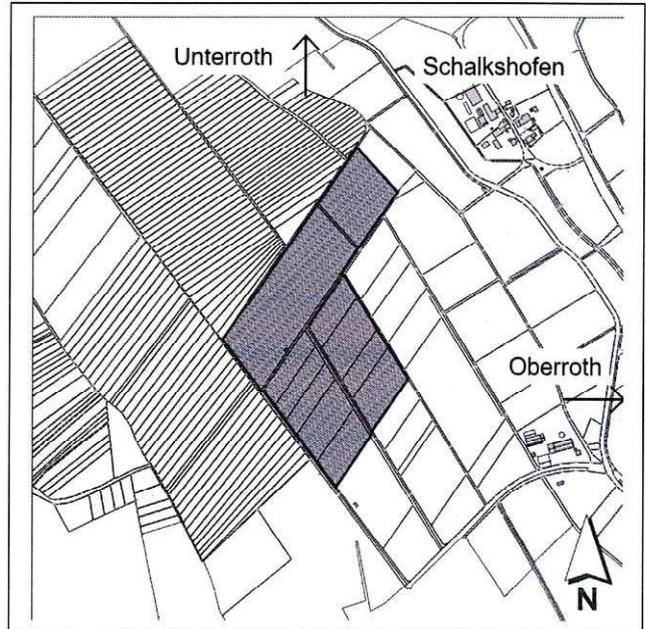


Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung

Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Solarpark Oberroth“, Gemeinde Oberroth

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird die Ansiedlung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im nordwestlichen Gemeindegebiet von Oberroth bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Mit Bescheid vom 11.03.2024, Nr. 31-6100.4.141/04 hat das Landratsamt Neu-Ulm die Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Solarpark Oberroth“ der Gemeinde Oberroth in der Fassung vom 31. August 2023 mit redaktionellen Änderungen vom 22. November 2023 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die



Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Oberroth, Kirchstraße 1, 89294 Oberroth sowie in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Buch, Friedhofweg 2, 89290 Buch während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Graf

Erster Bürgermeister



(Siegel)

Oberroth, den 02.04.2024